



Stadtgemeinde Radstadt

5550 Radstadt, Stadtplatz 17

Telefon: 06452/4292-0

E-Mail: info@radstadt.at

UID Nr: ATU37452706

FÖRDERRICHTLINIEN

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz

Ziel der Förderungsmaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO₂-Emission und Senkung des Energieverbrauches.
2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer und heimischer Energieträger.
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger.

allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienwohnhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, nicht aber Wohnhausanlagen gemeinnütziger Baugenossenschaften, Häuser mit gewerblicher Vermietung, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
2. Das förderungswürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Radstadt befinden.
3. Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Radstadt haben. Das Gebäude, für das die Förderung beantragt wurde, muss ganzjährig als Hauptwohnsitz bewohnt oder genutzt werden.
4. Pro Objekt kann in einem Zeitraum von zehn Jahren je energiesparende Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Stadtgemeinde Radstadt gewährt werden.
5. Eine Förderungszusage des Landes Salzburg ist Voraussetzung für die Umweltförderung der Stadtgemeinde Radstadt, ausgenommen sind Photovoltaikanlagen.
6. Ein Rechtsanspruch für die Gewährung der Energieförderung besteht nicht.

Förderwerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber, sind EU-Bürgern oder solchen gleichgestellt.
3. Als Förderungswerber kann lediglich der Eigentümer des Objektes auftreten.

Art und Höhe der Förderung und besondere Förderungsvoraussetzungen

Die Stadtgemeinde Radstadt gewährt Förderungen für folgende Energiesparmaßnahmen bei förderwürdigen Objekten, mittels eines nicht rückzahlbaren Bargeldzuschusses zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten.

- **Förderung für nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile**

Grundlage für das Gewähren ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Bauteile.

Durchführung der erforderlichen Verbesserungen ist durch eine Rechnungsvorlage nachzuweisen.

| Maßnahme | Anforderung | Förderhöhe |
|---|---|--------------------------|
| Wärmedämmung der Fassade | U-Wert $\leq 0,28 \text{ W / m}^2 \cdot \text{K}$ | € 3,- pro m ² |
| Wärmedämmung der obersten Geschoßdecke, der Kellerdecke und der Dachschräge | U-Wert $\leq 0,2 \text{ W / m}^2 \cdot \text{K}$ | € 2,- pro m ² |

- **Förderung für den Einbau einer Thermischen Solaranlage zur Wasseraufbereitung und Zusatzheizung**

Die Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen. Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlage nachzuweisen.

| Maßnahme | Anforderung | Förderhöhe |
|------------------------|---|---|
| Thermische Solaranlage | Errichtung einer Solaranlage für Warmwassererzeugung oder zur Heizungsunterstützung | € 150,- Sockelbetrag und zusätzlich € 40,- pro m ² für maximal 12 m ² |

- **Förderung für den Einbau einer Heizung (erneuerbare Energien)**

Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlage nachzuweisen. Auch ein Entsorgungsnachweis des fossilen Kessels ist erforderlich und muss von einem befugten Betrieb bestätigt werden.

| Maßnahme | Anforderung | Förderhöhe |
|------------------------------|--|------------|
| Biomasseheizung / Wärmepumpe | Errichtung einer Biomasseheizung oder Einbau einer Wärmepumpe | € 250,- |
| Biomasseheizung / Wärmepumpe | Errichtung einer Biomasseheizung oder Einbau einer Wärmepumpe, die eine fossile Heizung ersetzt | € 500,- |
| Fernwärme | Anschluss an das Fernwärmenetz | € 500,- |

- **Förderung für den Einbau einer Photovoltaikanlage bis maximal 5 kWpeak**

Bundes- oder Landesförderung ist nicht Voraussetzung für die Gewähr einer Förderung der Gemeinde. Die Durchführung ist durch Unterlagen, welche auch zum Ansuchen um Bundesförderung erforderlich sind und durch eine Rechnungsvorlage nachzuweisen.

| Maßnahme | Anforderung | Förderhöhe |
|--------------------|-----------------------------------|--|
| Photovoltaikanlage | Errichtung ein Photovoltaikanlage | € 100,- Sockelbetrag und zusätzlich € 100,- pro kWp, bis maximal 5 kWp |

Verfahrensablauf

1. Vor der Installation bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme, sind alle nach den einschlägigen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
2. Förderansuchen nach diesen Richtlinien sind mittels des auf der Website der Stadtgemeinde Radstadt hinterlegten Formulars: www.radstadt.at/Gemeindefoerderungen -> [Förderansuchen.docx](#) in schriftlicher Form beim Gemeindeamt einzubringen.
3. Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahme.
 - Bauanzeige bei anzeigespflichtigen Vorhaben.
 - Eigentumsnachweise an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird, sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind.

Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens 6 Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen. Als Nachweis gelten das Rechnungsdatum bzw. der Energieausweis.

4. Förderungen nach diesen Richtlinien werden durch den Bauausschuss der Stadtgemeinde Radstadt vergeben.

Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderansuchens erhält der Förderwerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle einer Ablehnung begründet ist!

Die Auszahlung des Förderzuschusses erfolgt, wenn das Förderansuchen von 01.01. bis 30.09 einlangt, im Kalenderjahr. Für einlangende Ansuchen im Zeitraum vom 01.10. bis 31.12. im jeweiligen Folgejahr. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein vom Förderwerber bekannt zu gebendes Bankkonto.

Kontrolle

Die Stadtgemeinde Radstadt behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderwerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objekts zu gestatten.

Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckmäßig verwendet wird oder der Förderwerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderwerber zurück zu zahlen.

Gesamtausmaß

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagsansatzes nicht überschreiten.

rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Radstadt. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien wurden von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 14. März 2013 beschlossen.

Der Bürgermeister

